

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Geschichtsverein Leinfelden-Echterdingen". Er hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz "e.V."

§ 2

Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine besonderen Aufgaben sind:

- a. das Verständnis für Heimatgeschichte, Volkskunde und Naturgeschichte zu wecken und zu pflegen;
- b. Forschung, Schrifttum und wissenschaftliche Arbeit auf diesen Gebieten zu fördern;
- c. Denkmäler aller Art sowie kulturhistorisch erhaltungswürdige Gegenstände vor Verlust oder Verunstaltung zu bewahren und zu pflegen;
- d. dem Heimatmuseum bzw. Stadtmuseum Leinfelden-Echterdingen und dem Stadtarchiv beratend und fördernd zur Seite zu stehen.

(2) Durch Veröffentlichungen, Ausstellungen, Vorträge, Führungen und Zusammenarbeit mit landesgeschichtlich und heimatkundlich interessierten Gruppen sucht der Verein seine Aufgaben und Ziele der Bevölkerung nahezubringen. Er arbeitet dabei eng mit der Stadt, mit Behörden sowie mit Vereinen, Schulen, Kirchen und der Volkshochschule zusammen. Sein besonderes Anliegen ist es, die Jugend für seine Ziele zu gewinnen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder; Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Bestätigung des Vorstandes erworben.

(3) Wer sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder, sind aber von der Zahlung eines Beitrags befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins. Sie sind bei der Mitgliederversammlung berechtigt, Anträge zu stellen und abzustimmen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist jedoch in voller Höhe zu entrichten.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses seine Pflichten dem Verein gegenüber nicht erfüllt oder sonst das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt. Der Betroffene ist zuvor zu hören. Er kann binnen eines Monats nach Erhalt des Bescheides die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm gehören an:

- a. der Vorsitzende,
- b. sein Stellvertreter,
- c. der Schriftführer,
- d. der Schatzmeister,
- e. bis zu 5 Beisitzer,
- f. ein Vertreter der Stadt Leinfelden-Echterdingen (ohne Stimmrecht, beratende Funktion).

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei wird künftig jeweils der Vorsitzende und der Schriftführer, im nächsten Jahr der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister gewählt. Bei der ersten Wahl wird der Vorsitzende und der Schriftführer auf drei Jahre gewählt. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, so kann der Vorstand ein Mitglied ersatzweise berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist jedoch der freigewordene Platz durch ordentliche Wahl wieder zu ergänzen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b. die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d. die Entscheidung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge,
- e. Satzungsänderungen,
- f. die Auflösung des Vereins
- g. die Entscheidung nach § 5 Abs. 3 Satz 3,
- h. alle sonstigen nicht dem Vorstand zugeordneten Aufgaben.

(2) Beschlüsse zu e) und f) bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierfür besonders hinzuweisen. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern gesetzlich nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/4 der Mitglieder, mindestens jedoch von 15 Mitgliedern, einberufen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder öffentlich im Amtsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen als Einladung bekanntzugeben.

(5) Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(6) Gewählt und abgestimmt wird durch Handzeichen. Beantragt jedoch ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung, so ist dem stattzugeben.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen und führt deren Beschlüsse aus.

(2) Der Schriftführer fertigt über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Niederschriften an. Diese Niederschriften sind vom Schriftführer und Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis, besorgt und verwaltet den Schriftverkehr.

(3) Der Schatzmeister erledigt alle Kassengeschäfte des Vereins nach Anweisung des Vorsitzenden. Er verwaltet das Vereinsvermögen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten soll.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Stadt Leinfelden-Echterdingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01. 02. 1985 ordnungsgemäß beschlossen und ist zum Monatsende in Kraft getreten.

Leinfelden-Echterdingen im März 1985.